

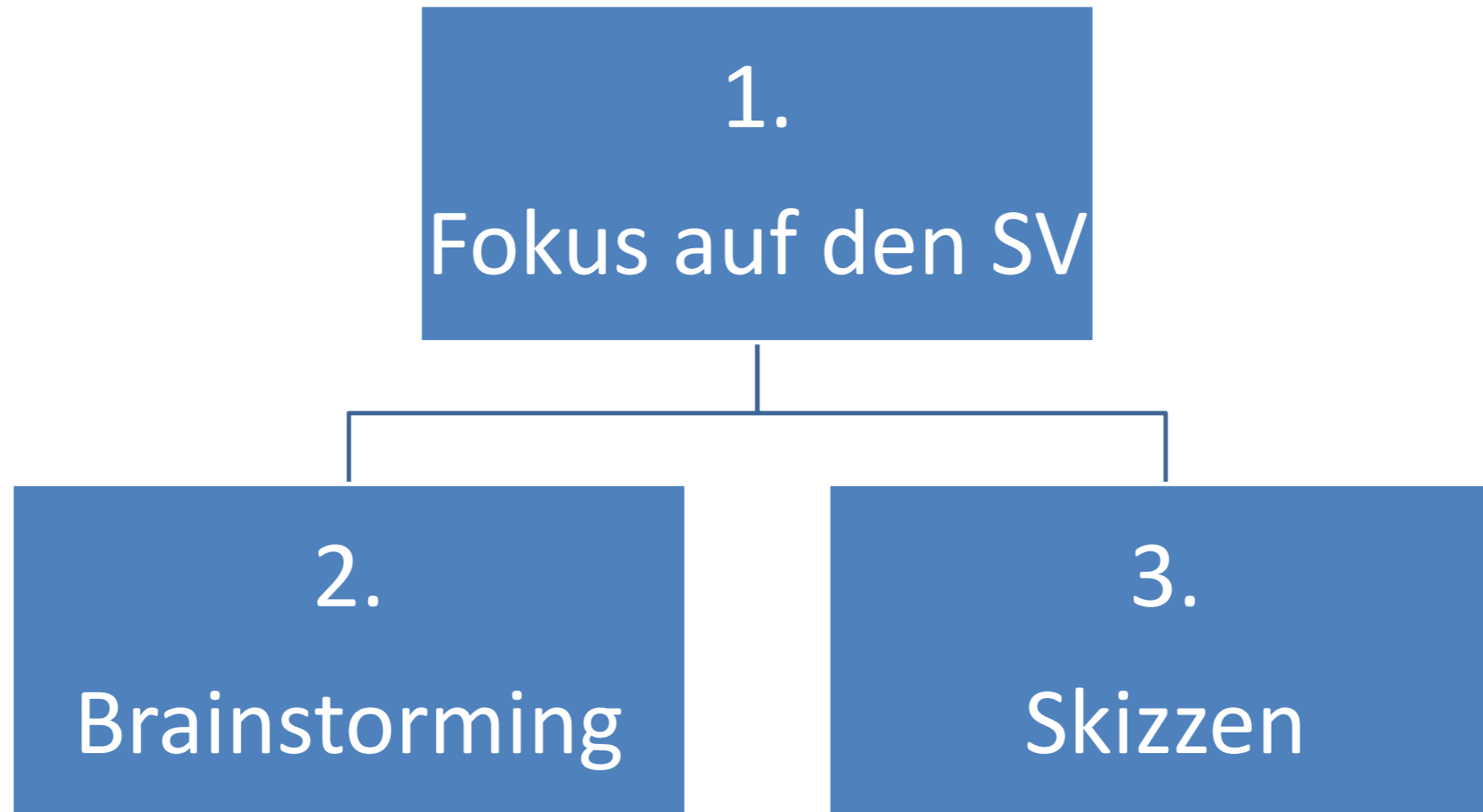
Repetitorium – Verwaltungsrecht AT

Osman Gülyesil
osman.gulyesil@gmail.com

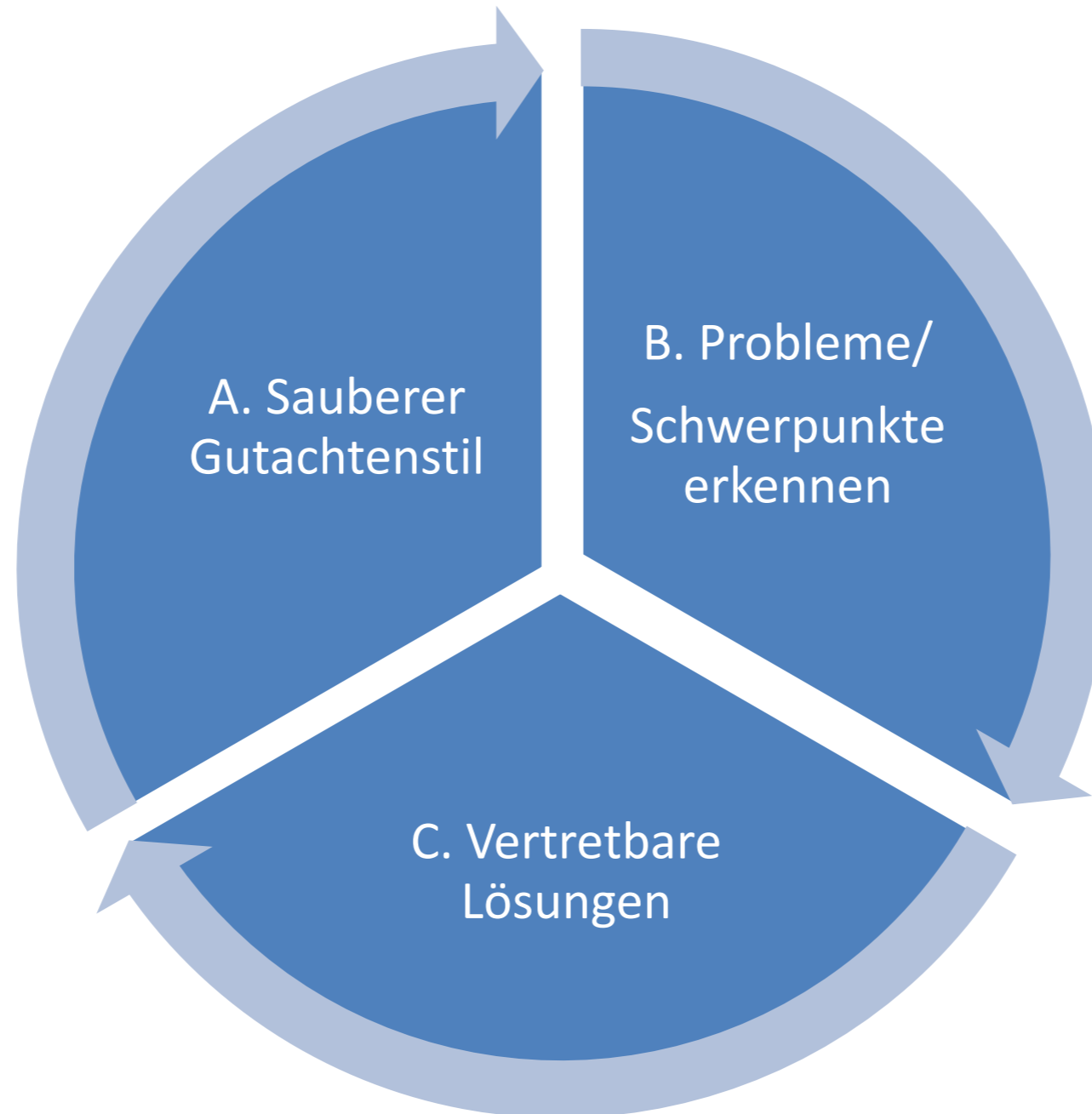
WAS ERWARTET SIE HEUTE?

- Roadmap für eine Klausurbearbeitung
- Allgemeine Wiederholung
- Q&A

WIE BEREITE ICH EIN GUTACHTEN VOR?



STIL, AUFBAU UND DARSTELLUNG



DIE (UN)VERTRETBARE LÖSUNG...



WIE ERFOLGT EINE GUTE ARGUMENTATION

-Wissenstransfer

-Auslegungscanones

- (1) Grammatik/Wortsinn
- (2) Historie
- (3) Systematik
- (4) Telos

DIE STRUKTUR EINER VERWALTUNGSRECHTLICHEN KLAUSUR

- Dankbarer Aufbau: Zulässigkeit + Begründetheit
- Eingrenzbare Verfahrensarten
- Ausnahme: 1. Frage → Materielle Frage (Begründetheit); 2. Frage → Prozessuale Frage (Zulässigkeit)
- Eventuelle Zusatzfrage/Abwandlung nach dem Ausgangsfall

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Klagegegner

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. **Rechtswegeröffnung**

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Klagegegner

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

I. ERÖFFNUNG DES VERWALTUNGSRECHTSWEG

I. Aufdrängende Sonderzuweisung

→ Verwaltungsrechtsweg aufgrund einer Spezialzuweisung eröffnet?

II. Generalklausel nach § 40 I 1 VwGO

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Theorien: Mod. Subjektstheorie, Subordinationstheorie oder Zwei-Stufen-Theorie

2. Nichtverfassungsrechtlicher Art

3. Keine abdrängende Sonderzuweisung

Streitigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen?

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VII. Zuständigkeit des Gerichts



Gestaltungsklage

→ Anfechtungsklage

Leistungsklagen

→ Verpflichtungsklage

→ Allgemeine Leistungsklage

Feststellungsklagen

→ Allgemeine Feststellungsklage

→ Fortsetzungsfeststellungsklage

II. STATTHAFTE KLAGEART

Fallbeispiel: A möchte gegen einen belastenden Verwaltungsakt vorgehen, den er sogar für nichtig hält. Welche Klageart ist statthaft?

- Nichtigkeitsfeststellungsklage gem. § 43 I Alt. 3 VwGO

oder

- Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 2 VwGO

EXKURS: DER VERWALTUNGSAKT

Sehr relevante Handlungsform der Behörden in einer Klausur.

Voraussetzungen des § 35 S.1 VwVfG:

- (1) Hoheitliche Maßnahme
- (2) Behörde
- (3) Regelung
- (4) Einzelfall
- (5) Außenwirkung

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VII. Zuständigkeit des Gerichts

III. KLAGEBEFUGNIS

Möglichkeit der Rechtsverletzung ausreichend.

- AdressatIn eines Eingriffs stets nach Art. 2 I GG klagebefugt.
- Bei einem Anspruch muss die Möglichkeit hierauf gegeben sein
- Anwendung str. bei einer allgemeinen Feststellungsklage

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. (Klagebefugnis)

IV. Feststellungsinteresse/Fortsetzungsfeststellungsinteresse

V. Vorverfahren

VI. Klagefrist

VII. Klagegegner

VIII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Klagegegner

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

IV. VORVERFAHREN

Vorgehensweise beim Vorverfahren:

1. Erforderlichkeit nach § 68 I 1 VwGO
2. Entbehrlichkeit/Ausnahme nach § 68 I 2 1. Alt. VwGO
3. In Niedersachsen ergibt sich diese Ausnahme aus § 80 I NJG
4. Rückausnahme in § 80 II NJG

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. **Klagefrist**

VI. Klagegegner

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. **Klagegegner**

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Klagegegner

VII. **Beteiligten- und Prozessfähigkeit**

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

DIE ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

A. Zulässigkeit

I. Rechtswegeröffnung

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Klagegegner

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

VIII. Zuständigkeit des Gerichts

DIE BEGRÜNDETHEIT

- I. Rechtsgrundlage
- II. Voraussetzungen

DIE BEGRÜNDETHEIT

Erster Prüfungspunkt:

I. Ermächtigungs- oder Rechtsgrundlage?

→ „Ermächtigungsgrundlage“ für Eingriffsnormen

→ „Rechtsgrundlage“ sowohl für Anspruchs- als auch Eingriffsnormen

→ Nur die Vorschrift benennen

z.B.: § 8 II NVersG

DIE BEGRÜNDETHEIT

II. Formelle Voraussetzungen/Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Welche Behörde hat gehandelt? (idR unproblematisch)

2. Verfahren

Bei belastenden Maßnahmen → Anhörung nach § 28 I VwVfG (Beachte § 45 I Nr.3 VwVfG)

3. Form

DIE BEGRÜNDETHEIT

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Voraussetzungen der EGL/RGL

Hier müssen Sie den Tatbestand prüfen:

*Die zuständige Behörde kann eine **Versammlung** verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die **öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet** und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.*

→ Im Tatbestand gibt es stets „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die Sie definieren und uU auslegen müssen

DIE BEGRÜNDETHEIT

III. Materielle Rechtmäßigkeit

2. Rechtsfolge der EGL/RGL

Bei Erfüllung des Tatbestandes kommt die Rechtsfolge in Betracht:

*Die zuständige Behörde **kann** eine Versammlung **verbieten oder auflösen**, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.*

→ Aus dem Wortlaut der Norm muss unterschieden werden

DIE BEGRÜNDETHEIT

- Ermessensentscheidung?
- Wortlaut: „kann“, „darf“ etc.
- Prüfung auf Ermessensfehler:

Ermessensnichtgebrauch, Ermessensüberschreitung (VHM),

Ermessensfehlgebrauch

- Gebundene Entscheidung?
- Wortlaut: „ist“

DIE BEGRÜNDETHEIT

Spezifische Themenbereiche:

-öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 54 ff. VwVfG

-Rücknahme und Widerruf von VAen gem. §§ 48 ff. VwVfG

-Unterlassungsansprüche

Viel Erfolg!